

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Kunstgeschichte

Vom 04. Juni 2009

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Februar 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Kunstgeschichte kann nur zugelassen werden, wer

1.a) im Hauptfach Kunstgeschichte oder in einem inhaltlich nahe verwandten Fach einen mit der Durchschnittsnote "gut" (2,5) oder besser bewerteten Abschluss an einer deutschen Universität, Fachhochschule, Akademie der bildenden Künste oder Berufsakademie, deren Abschluß einem Fachhochschulabschluß gleichgestellt ist, in einem Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte oder in einem mindestens gleichwertigen Studiengang vorweist

oder

1. b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat,

sowie

2. den Nachweis des Latinums oder entsprechender Lateinkenntnisse und Lesekenntnisse einer weiteren europäischen Sprache neben Deutsch und Englisch erbringt. Welche Kenntnisse als ausreichend gelten, entscheidet der Vorsitz des Zulassungsausschusses. Soweit ein Bewerber bzw. eine Bewerberin Lateinkenntnisse im Sinne von Satz 1 nicht nachweisen kann, kann der Zulassungsausschuss ausnahmsweise eine Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass entsprechende Lateinkenntnisse spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden.

(2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. September bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Wurden im Bachelorstudiengang alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit bis zum Bewerbungsschluss bestanden, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Bestehen der Bachelorarbeit bis zum 30. November nachgewiesen wird. Der Nachweis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt in diesem Fall aufgrund der bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Leistungen.
- (3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Master-Studiengang Kunstgeschichte zugelassen werden sollen.
- (4) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Rangfolge der zuzulassenden Bewerber nach dem Grad ihrer Qualifikation gemäß § 1 Abs. 1a) und 1b) vor.
- (5) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Kunstgeschichte ist mit dem Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte identisch.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte vom 27. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2007) außer Kraft.

Stuttgart, den 04. Juni 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)